Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2757

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
11 — 65304 — 2641/56 II

Bonn, den 10. Oktober 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden

nebst Text des Protokolls und Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes

über das deutsch-österreichische Protokoll vom 1. Dezember 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 1. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich unterzeichneten Protokoll über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Protokoll

über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden

Der deutsch-österreichische Gemischte Regierungsausschuß ist übereingekommen, in dem Zweiten Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich) den auf Grund des Protokolls über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden vom 25. März 1955 bei Nr. ex 5111 des deutschen Zolltarifs angeführten Termin „bis 31. Dezember 1955" durch den Termin „bis 30. Juni 1956" zu ersetzen.

Dieses Zugeständnis erhält folgenden Wortlaut:

Nummer des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
ex 5111	Loden mit einem Quadratmetergewicht von 200—620 g, sofern dieser den öffentlich hinterlegten Mustern entspricht, gegen Vorlage eines regierungsseitig anerkannten Zeugnisses: bis 30. Juni 1956	12

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am 1. Dezember 1955

Der Vorsitzende der Delegation der Bundesrepublik Deutschland:	Der Vorsitzende der österreichischen Delegation:
Mueller - Graaf	Platzer

Begründung

In dem Zweiten Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und Bundesrepublik Deutschland) — Bundesgesetzbl. 1953 II S. 259 — war mit Österreich eine Herabsetzung des Zollsatzes für Loden aus Tarifnummer 5111 des deutschen Zolltarifs von 16 v. H. des Zollwerts auf 12 v. H. vereinbart und bis zum 31. Januar 1954 befristet worden. Diese Frist ist mit Protokoll vom 14. Dezember 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 633) bis zum 30. Juni 1955 und durch Protokoll vom 25. März 1955 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 21) bis 31. Dezember 1955 verlängert worden.

In dem in Wien am 1. Dezember 1955 unterzeichneten Protokoll über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden ist eine weitere Verlängerung bis zum 30. Juni 1956 vorgesehen. Die Einbringung des Gesetzentwurfs zu diesem Protokoll hat sich jedoch verzögert, da die deutsche Textilwirtschaft versuchte, eine Änderung herbeizuführen. Diese ist nicht zustande gekommen; dagegen ist bei den Verhandlungen mit Österreich im Rahmen der Zollkonferenz 1956 (GATT) das Zugeständnis der Bundesrepublik Deutschland für Loden der Tarifnr. ex 5111 in einer neuen den deutschen Interessen besser entsprechenden Fassung der Begriffsbestimmung für Loden unbefristet ab 1. Juli 1956 eingeräumt worden.

Durch das nunmehr zur Behandlung anstehende Gesetz zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1955 soll die erforderliche Rechtsgrundlage für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. Juni 1956 geschaffen werden.

Das Protokoll bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Da der begünstigte Zollsatz auf dem „Zweiten Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und Bundesrepublik Deutschland)“ basiert, wird das GATT-Sekretariat in Genf von der erneuten Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden in Kenntnis gesetzt werden.